

# Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Fridolfing

## § 1 Allgemeines

Der Friedhof in Fridolfing ist ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Der Friedhofsteil Marienstrasse ist Bestandteil der denkmalgeschützten Kirchenanlage.

## § 2 Grabanlage

Für die Herstellung und Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen (insgesamt: Grabanlage) sind die allgemeinen Gestaltungsvorschriften aus der Friedhofsordnung maßgeblich.

Darüber hinaus sind folgende besondere Gestaltungsvorschriften zu beachten:

## § 3 besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabsteine sollen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

- a) Einzelgräber: Breite 0,80 m, Höhe 1,50 m,
- b) Doppelgräber: Breite 1,30 m, Höhe 1,50 m,

(2) Im Friedhofsteil „Marienstrasse“ dürfen keine schwarzen und polierten Grabsteine sowie keine Grabplatten verwendet werden. Die Grabmale sollen aus traditionellen heimischen Materialien (Naturstein, Holz, Schmiedeeisen) bestehen und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden.

(3) Die Abdeckplatten für die Urnenfächer werden einheitlich von der Kirchenstiftung zur Verfügung gestellt. Eine gewünschte Beschriftung ist vom Nutzungsberechtigten selbst auf seine Kosten zu beauftragen.

Die Kirchenverwaltung Mariä Himmelfahrt, Fridolfing, hat in ihrer Sitzung vom 17.9.13 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Fridolfing, den 17.9.2013



  
Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ 08.73-2004/26#005

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 11.11.2013

(Siegel)



.....  
Markus Reif  
Erzbischöflicher Finanzdirektor



Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.